

Allgemeine Vertragsbedingungen



1 Allgemeines

(1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu dem das Jugendhaus mit Ihren Gästen üblicherweise Beherbergungsverträge abschließen. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2 Vertragspartner

(1) Als Vertragspartner des Beherbergers (Jugendhaus), gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere Personen (mit)bestellt hat.

(2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste iSd Vertragsbedingungen.

3 Reservierung

(1) Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Post und per Mail reservieren.

(2) Die Reservierungsanfrage sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise (Tag, Datum, Uhrzeit), Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes, Verpflegung (Selbstversorger, Catering, Restaurant).

(3) Die Reservierung wird mit der schriftlichen Zusage bzw. Anzahlung des vorgegebenen Betrages für beide Seiten verbindlich.

(4) Unangemeldete Gäste können nur übernachten, wenn die Belegungssituation es zulässt.

4 Vertragsabschluss, Anzahlung

(1) Der Beherbergungsvertrag kommt idR durch die Annahme der schriftlichen Bestellung des Bestellers durch das Jugendhaus zustande.

(2) Der Gast/Besteller hat bis zu dem in der Anrechnungsrechnung angeführten Zeitpunkt (14 Tage) die Anzahlung in der angegebenen Höhe zu leisten. Bei Nichtleistung der Anzahlung wird ein Erinnerungsmail ausgesandt. Wenn die Anzahlung nicht innerhalb von 7 Tagen geleistet wird, ist das Jugendhaus berechtigt, vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten.

5 Beginn und Ende der Beherbergung

(1) Der Gast hat das Recht, die zugesagten Seminarräume ab 08:30 Uhr und die zugesagten Schlafräume ab 15 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages zu beziehen.

(2) Die gemieteten Schlafräume sind durch den Gast am Tage der Abreise bis 09 Uhr, Seminarräume bis 18 Uhr freizumachen.

(3) Verlässt der Gast das Zimmer nicht bis spätestens 11 Uhr und wurde nicht ausdrücklich ein späterer Räumungszeitpunkt vereinbart, ist der Beherberger berechtigt, das Zimmer zu räumen und die im Zimmer zurückgelassenen Gegenstände des Gastes im Jugendhausgang (gegenüber vom Büro bzw. im unteren Gang gegenüber vom Turnsaal) bei den Sammelstellen zu lagern.

6 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag (Stornierung)

Die Stornokosten stellen sich aus Nächtigungskosten lt. Buchungsbestätigung und gebuchter Verpflegung zum Zeitpunkt der Stornierung bzw. Mindestverpflegung bei Selbstversorger zusammen!!

(1) Bis spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein (lt. Buchungsbestätigung).

(2) Innerhalb von 2 Monaten bis 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 25% des Gesamtpreises vom Gast aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein (lt. Buchungsbestätigung).

(3) Innerhalb von 1 Monat bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 50% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein (lt. Buchungsbestätigung).

(4) Innerhalb von 2 Wochen bis 3 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 80% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein (lt. Buchungsbestätigung).

(5) Innerhalb von 3 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 100% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein (lt. Buchungsbestätigung).

(6) Bei Nichtantritt der Gruppe am vereinbarten Ankunftsstag des Gastes, werden eine Stornogebühr im Ausmaß von 100% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen (lt. Buchungsbestätigung).

(7) Bei Gruppen wird am Ankunftsstag bei Unterschreitung von 3 oder mehr Personen der ursprünglich angegebenen Personenzahl (lt. Reservierungsformular) eine Stornogebühr in anteiligem Ausmaß von 50 % verrechnet.

(8) Sommerregelung für Juli/August

(a) Bei Buchung für die Sommermonate Juli/ August gilt, bei einer Stornierung ab dem Monat April bis 3 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß

von 80% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

(b) Innerhalb von 3 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von

100% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein (lt. Buchungsbestätigung).

(c) Bei Nichtantritt der Gruppe am vereinbarten Ankunftsstag des Gastes, werden eine Stornogebühr im Ausmaß von 100% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen (lt. Buchungsbestätigung).

7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dem Jugendhaus obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen.

(2) Das Jugendhaus ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist (nachdem eine Erinnerungsmail ausgesandt wurde) vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten, wenn dieser eine Anzahlung vorsieht und der Gast diese Anzahlung nicht fristgerecht (innerhalb 7 Tage) leistet.

(4) Ein Rücktritt des Beherbergers vom Beherbergungsvertrag bedarf eines sachlichen Grundes.

8 Rechte des Gastes

(1) Durch den Abschluss des Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der zugesagten Räume und Einrichtungen des Jugendhauses, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übliche Bedienung von 08:30 Uhr des vereinbarten Anreisetages bis 18 Uhr des vereinbarten Abreisetages.

9 Pflichten des Gastes

(1) Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt (abzüglich der geleisteten Anzahlung) nach Erhalt der Rechnung (per Mail) zu bezahlen bzw. nach Absprache in Bar zu begleichen.

(2) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Jugendhauses einzuholen.

(3) Der Gast haftet für jeden Schaden und Nachteil, den das Jugendhaus oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleiden und zwar dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt das Jugendhaus in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Hausordnung des Jugendhauses ist einzuhalten.

Allgemeine Vertragsbedingungen



10 Pflichten des Jugendhauses

(1) Das Jugendhaus ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

(2) Sonderleistungen werden vom Jugendhaus gesondert ausgezeichnet.

(3) Die ausgezeichneten Preise sind alle Inklusiv Preise.

11 Haftung des Jugendhauses

(1) Das Jugendhaus haftet nur für die Schäden die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und das Jugendhaus oder deren Mitarbeitern ein Verschulden trifft. Hinsichtlich Sachschäden wird die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Schäden, gegenüber Vertragspartnern die nicht als Verbraucher iSd § 1 SchG anzusehen sind, auch für grob fahrlässig verursachte Schäden, ausgeschlossen. Haftung für eingebrachte Gegenstände: Für die von den Gästen eingebrachten Sachen haftet das Jugendhaus nur, wenn der Schaden durch uns oder unsere Dienstnehmer verschuldet oder durch fremde, in dem Haus aus- und eingehende Personen verursacht worden ist, es sei denn, dass sich dies Personen den Eintritt mit Gewalt erzwingen.

(2) Für Wertgegenstände, die entgegen der Anweisung des Jugendhauses nicht an dem Ort der für die Deponierung bestimmt ist, aufbewahrt werden, wird jede Haftung ausgeschlossen.

(3) Im Falle höherer Gewalt ist eine Haftung des Jugendhauses ausgeschlossen.

(4) Für Kostbarkeiten und Geld haftet das Jugendhaus nicht, es sei denn, dass der Schaden vom Jugendhaus oder deren Mitarbeitern verschuldet wurde.

(5) Die Verwahrung von Kostbarkeiten und Wertgegenständen kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als solche, die Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

12 Tierhaltung

(1) Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Ausgenommen ist die Mitnahme von Tieren nach Absprache mit dem Beherberger. In jedem Fall ist der Gast verpflichtet, sein Tier so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass anderen Personen kein Schaden zugefügt werden kann.

(2) Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften.

13 Verlängerung der Beherbergung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Beherbergers (Jugendhauses). Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

14 Beendigung der Beherbergung

(1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit Zeitablauf. Bei vorzeitiger Abreise wird das volle vereinbarte Entgelt verrechnet. Dem Jugendhaus obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen.

(2) Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis spätestens 11 Uhr räumt und nicht ausdrücklich ein späterer Abreisezeitpunkt vereinbart wurde, ist der Beherberger berechtigt, das Zimmer zu räumen und

die im Zimmer zurückgelassenen Gegenstände des Gastes im Jugendhausgang (gegenüber vom Büro bzw. im unteren Gang gegenüber vom Turnsaal) bei den Sammelstellen zu lagern.

(3) Das Jugendhaus ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast

a) von den Räumlichkeiten des Jugendhauses eine erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses Verhalten den übrigen Gästen oder dem Jugendhaus und deren Mitarbeitern das Zusammenwohnen unerträglich macht.

b) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbaren gesetzten Frist nicht bezahlt.

(4) Im Falle einer gerechtfertigten Auflösung des Beherbergungsvertrages nach Maßgabe des Punkt 13 Absatz 3 ist der Gast verpflichtet, dem Jugendhaus den Schaden, der diesen durch die vorzeitige Auflösung entstanden ist, zu ersetzen.

(5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt anzusehendes Ereignis unmöglich wird, wird der

Vertrag aufgelöst. Das Jugendhaus ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass es aus dem Ereignis keinen Gewinn zieht.

15 Gerichtsstandvereinbarung und anwendbares Recht

(1) Für alle Streitigkeiten aus einem zwischen dem Jugendhaus und dem Gast und/oder dem Besteller abgeschlossenen Beherbergungsvertrag gilt die Zuständigkeit jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Krems als vereinbart, im Verhältnis zu Verbrauchern iSd KSchG idgF jedoch nur, wenn der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers in Krems liegt.

(2) Der Beherbergungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

16 Datenverarbeitung

(1) Die Daten des Bestellers/Gastes werden vom Benediktinerstift Göttweig, Jugendhaus, 3511 Furth bei Göttweig gespeichert. Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung der Anfragen des Bestellers/Gastes sowie die Abwicklung des mit dem Besteller/Gast geschlossenen Beherbergungsvertrages. Stimmt der Besteller/Gast der Weitergabe der im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller/Gast von diesem bekannt gegebenen Daten zu den zuvor angeführten Zwecken an die Gemeinde Furth bei Göttweig ausdrücklich zu. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den mitgeteilten Zwecken verarbeitet und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.